

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Nordseeheilbad
Wangerooge (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) in der Fassung vom 18.12.2014***

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) des § 9, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere die Kosten für
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - b) die Staatsbadbetriebe (einschl. Wasserrettung) mit den Strandpromenaden
 - c) das Meerwasserfreizeitbad mit Saunen und Solarien
 - d) das Gesundheitszentrum
 - e) die Kinderspielhäuser und den betreuten Kindergarten
 - f) Serviceeinrichtungen für den Gast
 - g) die Gästebetreuungseinrichtungen
 - h) Gästeveranstaltungen
 - i) die Touristinformation
 - j) die sanitären Einrichtungen
 - k) die Kuranlagen (Park- und Grünanlagen) sowie Kurwege einschl. der Unratentsorgung (auch Papierkorbleerung)
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt betragen:

für die Fremdenverkehrswerbung und für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 2,99 vom Hundert durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 47,48 vom Hundert durch Kurbeiträge

zu 43,87 vom Hundert durch Entgelte

zu 5,67 vom Hundert durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde

Der öffentliche Anteil ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde festzusetzen.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung (Satzungsbestandteil) genannten und sonstigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden.

Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Haben mehrere Personen den Betriebs inne, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahr). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 geboten werden.

Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten aus dem Fremdenverkehr abzuleitenden Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(2) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsrelevanten Durchschnittsgewinne ist eine im Vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragsatz ermittelt.

- (3) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundlagen.
- (4) Die Umlegungsmaßstäbe des Absatzes 2 ergeben sich aus der Spalte 3 der Anlage 1 (Bestandteil der Satzung) zu dieser Satzung.
- (5) Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse während der Hauptsaison des Beitragsjahres. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferien festgelegt sind.
- (6) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Beitragsjahres begonnen oder beendet, so ist der nach Absatz 4 ermittelte beitragspflichtige Vorteil durch 12 zu teilen und mit der Anzahl aller angefangenen Kalendermonate, in denen eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu multiplizieren. Dieses gilt nicht bei Saisonbetrieben.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Die Beitragsstaffelung ist in Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung (Bestandteil der Satzung) festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Arbeitskraft ist jede Person, für die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist dabei, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaberinnen und Inhaber zählen als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Der Betrag ist am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Vorleistungen auf den Beitrag können erhoben werden.
- (2) Üben Beitragspflichtige mehrere verschiedenen selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag nach der überwiegenden Tätigkeit anzusetzen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde unverzüglich die Aufnahme, Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 dieser Satzung der Gemeinde .

- a) die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
- b) die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nur unvollständig mitteilt oder
- c) unrichtige Angaben macht,

handelt ordnungswidrig im Sinne der § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- und Kurbeitragspflicht verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Wangerooge, den 18. Dezember 2014

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Lindner
Bürgermeister

*Satzung vom 20. Dezember 2010 (Amtsblatt Landkreis Friesland Nr.14 vom 30.12.2010), eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt Landkreis Friesland Nr. 16 vom 30.12.2014)

Anlagen:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Lfd. Nr.	Beitragspflichtige	Beitragsmaßstab	Beitragssatz
01	Unterkünfte		
	a) Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen) und Vermieter von Ferienwohnungen und – zimmern sowie sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen und Übernachtungen mit Frühstück anbieten	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	18,18 €
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und – zimmern sowie sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, soweit sie nicht dem Buchstraben a) zuzuordnen sind	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	16,70 €
	c) Kliniken und Sanatorien	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	13,31€
	d) Ferien-, Erholungs- und Schullandheime, Jugendherbergen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	1,71 €
02	Verpflegung Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbiss- und Teestuben)	Anzahl der Innen- und Außensitzplätze	31,42 €
03	Einkäufe		
	a) Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken) sowie Imbissstände	Anzahl der Arbeitskräfte	205,45 €
	b) Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung (insbesondere SB-Läden)	Größe der Verkaufsfläche in m ²	24,22 €
04	Freizeit und Unterhaltung		
	a) Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern	Anzahl der Fahrräder	6,14 €
	b) Inhaber von Lichtspieltheatern	Anzahl der Sitzplätze	6,14 €
	c) Veranstalter von Kutschfahrten	Anzahl der Sitzplätze	6,14 €

	d) Inhaber von Reitställen e) Veranstalter von Wattführungen	Anzahl der Pferde Anzahl der Führungen	6,14 € 6,14 €
05	Automaten Aufsteller von Spiele- und Warenautomaten	Anzahl der Automaten	12,38 €
06	Lokaler Transport Inhaber von Transportunternehmen der Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen	Anzahl der Sitzplätze	38,77 €
07	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	1.108,69 €
08	Versorgungsunternehmen Inhaber der Versorgungsunternehmen	Anzahl der Anschlüsse	5,28 €
09	Handwerk Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	171,44 €
10	Vermietung und Verpachtung Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen	Vermietete oder verpachtete Fläche in m ²	0,26 €
11	Sonstige Dienstleistungen Personen oder Unternehmen, die sonstige Dienstleistungen erbringen und nicht schon in den vorgenannten lfd. Nummer 1 bis 10 genannt sind, wie insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Kosmetiker, Massage- und physiotherapeutische Praxen, Surfschulen, Betreuer von Ferienwohnungen, Verwaltungen und Vermittlungen, Steuerberater, Postdienste, Fuhrunternehmen, Speditionsdienste, Gepäckdienste, Betriebe der Personenbeförderung mit Elektrofahrzeugen, Reisebüros, Druckereien, Wäschereien, Reinigungsdienste, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	51,62 €